

Literarische Umschau.

Neues Schrifttum zur Regel St. Benedikts.

Von Thomas Michels OSB, Maria-Laach — Salzburg.

Ein Hinweis auf die Würdigung, die der hl. Benedikt in der großen und trotz aller Vorbehalte, die der katholische Historiker machen muß, bewunderungswürdigen „Geschichte des Papsttums“ von E. Caspar¹ findet, mag billig an den Anfang dieser längst fälligen Übersicht gesetzt werden, weil sie in ihrer prägnanten Fassung von höchster Aktualität ist. Ich kann Caspar zwar nicht zustimmen, wenn er meint, daß die Regula allein das „Historische“ an Benedikt von Nursia sei. Die Dialoge Gregors d. Gr. sind nicht so einfach „metahistorischen Bereichen der Hagiographie“ zuzuweisen. Sie sind vielmehr, um nur das Wichtigste herauszuheben, das letzte große Zeugnis für den Glauben der alten Kirche an die Macht des Pneumatikers, der nicht, wie die liberale Forschung behauptete, eine höchst bedeutsame Rolle neben der Kirche, sondern in der Kirche gespielt hat. Doch davon ist hier nicht zu schreiben. Mit Freude aber stimmen wir den Sätzen zu: „Diese Regel, fest und biegsam zugleich, so daß sie die Gewähr der Dauer und der Anwendbarkeit auf verschiedenste Lande und Zeiten in sich trug, ist nächst der Bibel in Hieronymus' Vulgataübersetzung das stärkste wirkende Erbe lateinischen Kirchengeistes in der Welt des germanisch-romanischen Abendlandes geworden. Sie hat diesen jungen Völkern, die aus sich selbst heraus nur natürlich erwachsene, im Herkommen verwurzelte Ordnungen in Familie, Sippe und Stammesstaat kannten, die erste rationelle Satzung nach bewußten Grundsätzen gebracht, eine Satzung, welche das Leben des Mönches, der sich ihr unterstellt, aus allen natürlichen Bindungen und Beziehungen löste und in der gesamten Lebensführung nach zwingendem Gebote regelte. Nirgends sonst in dieser neuen Welt gab es eine solche unumschränkte Gewalt über Untergebene, es seien denn rechtlose Hörige, wie die des benediktinischen Abtes über seine Mönche, nirgends waren die Kräfte so zweckvoll eingespannt und so planvoll geleitet. Das Ideal der Lösung von der Welt war in der Regel auch nach der wirtschaftlichen Seite hin verwirklicht; denn sie schuf eine in sich geschlossene und sich selbst genügende Produktions- und Konsumgemeinschaft. Das gab den benediktinischen Klosterwirtschaften in der Germanenwelt ihre organisatorische Überlegenheit, ihren vorbildlichen Wert in der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung und befähigte sie zu ihrer späteren Ruhmesbahn kolonialisatorischer Großtaten.“

Ein Dokument, das so bedeutsam für die Missionierung wie für die Kultur des Abendlandes geworden ist, muß immer wieder die Forschung beschäftigen. „Man hat gerade in jüngster Zeit viel Mühe darauf verwandt, in den Text und den Gehalt dieses Dokumentes, des bedeutsamsten seines Jahrhunderts und eines der wirksamsten aller Zeiten — eines Gesetzbuches, das noch nach anderthalb Jahrtausenden in Geltung steht — einzudringen, und so sind gegenwärtig grundlegende Fragen über die Quellen, die Kompo-

¹ II. Bd. Tübingen 1930, S. 320 ff.

sition, die Entstehungszeit und die literarischen Beziehungen der Regel zu anderen Denkmälern neu aufgeworfen und noch im Fluß begriffen. Durch diese Forschungen, mögen sie in mancher Hinsicht auch noch von problematischer Natur sein, ist die Regel zu immer höherer Bedeutung erhoben worden². Caspar verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten von Chapman³, Collinet⁴ und Gradenwitz⁵. Wir werden in einem eigenen Aufsatz auf diese schwierigen Fragen zurückkommen.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Erforschung der Gemeinsamkeiten, vielleicht auch Abhängigkeiten der Regula S. Benedicti und den Regulae des Caesarius von Arles bietet die vorzügliche Ausgabe von G. Morin im *Florilegium Patristicum*, fasc. XXXIV: S. Caesarii Arelatensis episcopi Regula sanctorum Virginum aliaque opuscula ad santimonialia directa⁶, die zum ersten Mal einen kritisch zuverlässigen Text der ‚Statuta sanctorum virginum‘ bringt. Über die Fragen, die dieses kostbare Erbstück des christlichen Altertums, in dem sich der Geist ernster Disziplin mit der wahren Freiheit, discretio, humanitas und urbanitas des geistlichen Lebens in der Liebe zu Christus eint — wie bezeichnend dafür diese eine Versicherung: et certissime confidant, quod quicquid dispensante aut iubente seniore qualibet hora perceperint, in illa repausatione Christum accipiant — hat der Herausgeber selbst in dem Aufsatz „Problèmes relatifs à la Règle de S. Césaire d’Arles“⁷ gehandelt.

Als Beitrag Oxfords zum vierzehnhundertjährigen Jubiläum von Monte Casino gab H. H. E. Craster von der Bodleian Library von dem wichtigen Zeugen für den *textus receptus* der Regula in dem Ms Hatton 48 der Bodleiana die Specimina einiger Blätter in einer verschwenderischen Ausstattung heraus⁸. In der Einleitung wird die Handschrift auf das sorgfältigste nach ihrem Aussehen, ihrer Eigenart und ihrer Herkunft beschrieben und mit anderen Handschriften der gleichen Zeit des 8. Jahrhunderts aus England zusammengestellt. Aus Anlaß desselben Jubiläums übertrug der Däne P. Schindler die Regel in seine Muttersprache⁹. In der Einleitung feiert er begeistert das Werk des hl. Benedikt und seine Bedeutung für die abendländische Kultur, beschreibt die Regel in ihrer Eigenart und Anlage und führt die wichtigste Literatur für eine erste Orientierung an. Ein knapper sachlicher Kommentar erläutert den Text der Regel.

Einen philologischen Kommentar zur Regel verdanken wir J. Kuckhoff¹⁰, der namentlich für Seminarübungen sehr dienlich sein kann. Wer tiefer in den Zusammenhang mit der patristischen Vorzeit eindringen, aber auch die Einwirkung der Regel auf die spätere Zeit feststellen will, dem helfen ausgezeichnet die Anmerkungen, die P. Renaudin, der frühere Abt von Ligugé und Clerf, seiner lateinischen Ausgabe der Regel mitgibt¹¹. Be-

² Ebd. S. 321.

³ St. Benedict and the VI. century, 1929.

⁴ La règle de St. Benoît et la législation de Justinien (Revue de l’hist. de religions CIV, 1931 S. 272 ff).

⁵ Die Regula Sancti Benedicti nach den Grundsätzen der Pandektenkritik, Weimar 1929; Textschichten in der Regel des H. Benedikt (Zeitschrift f. Kirchengeschichte. L. Bd., 1931, S. 17 ff.); ein Schlaglicht auf den Artikel: Textschichten in der Regel des H. Benedikt (ebd. LI. Bd., 1932, S. 228 ff.).

⁶ Bonn 1933.

⁷ Revue Bénédictine XLIV, 1932, S. 5 ff.

⁸ Oxford 1929.

⁹ Den Hellige Benedikt af Nurcias Munke-Regel, Kopenhagen 1929.

¹⁰ Benedicti Regula Monachorum (Aschendorffs Sammlung lateinischer und griechischer Klassiker), Münster i. Westf. 1931.

¹¹ Manuductio ad Regulam S. Benedicti, Paris 1929.

sondere Anerkennung verdient auch der Anhang mit seinen Angaben der Regeltexte, der Kommentare, der Werke zur hl. Regel und zur monastischen Geschichte. Weiteren Kreisen dient die von Benediktinern der Abtei Maredsous in der Collection „Pax“ erschienene Übersetzung ins Französische ohne Kommentar, aber mit einer guten kurzen Einführung und einem Sachregister¹².

Aus dem Unterricht für Novizen erwachsen und für eine erste aszetische Einführung in das monastische Leben mit vieler Liebe und unter fleißiger Benützung der Literatur geschrieben ist die Ausgabe von C. Kößler O. S. B.¹³. Der Kommentar macht auf vieles aufmerksam, was nur bei wiederholtem und unablässigem Studium der Regel gesehen und erkannt werden konnte. Doch bleibt auch hier wie bei fast allen aszetischen Kommentaren zur Regel der Wunsch, daß sie nicht nur wörtliche Anklänge und gleichlautende Vorschriften bei den Vätern und Mönchsvätern registrieren, sondern stärker und überzeugender als bisher in den Geist jenes monastischen Erbgutes einführen möchten, dessen großer Zeuge für das abendländische Mönchtum die hl. Regel ist. Sie kann richtig und angemessen nur vom christlichen Altertum her interpretiert werden.

Koch Hugo, Quellen zur Geschichte der Askese und des Mönchtums in der alten Kirche. Sammlg. ausgew. kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften. Neue Folge 6.

Die Arbeit ist offenbar berechnet für Seminarübungen, und für eine solche Bestimmung ist sie eine vorbildliche Leistung; kein einigermaßen aufschlußgebendes Zeugnis ist übersehen. Sehr wertvoll ist die Einleitung, die in dankenswerter Weise Stoffparallelen aus der Antike beibringt. Ein Wunsch bleibt allerdings: da es sich um Zeugnisse handelt, die aus ihrem Zusammenhang herausgelöst sind, wäre ein vorteilhaft, den Kontext mit einem Sätzlein wenigstens klarzustellen; manchmal würde es sogar genügen die Person des Sprechers anzugeben, wenn sie nicht die des Autors selber ist. Der Rahmen des Büchleins würde dadurch nicht gesprengt, wohl aber seine Verwertbarkeit über seine bisherige Bestimmung hinaus erweitert werden, wobei vor allem an Verwendung in der Unterweisung des klösterlichen Nachwuchses zu denken ist.

Metten.

A. St.

Canivez J. M., O. Cist. ref., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, T. I: 1116—1220, Louvain 1933, XXXI und 533 S.

1931 war es mir vergönnt, einen Tag in Cîteaux, der „Mater omnium“, wie es die Zisterzienser nennen, zu verbringen. Mehr denn sonst stand mir die Größe des Ordens und seine Bedeutung für die ganze Kirche vor Augen. Ich empfand aber auch so recht seine heutige Zerrissenheit. Nach Hause zurückgekehrt las ich in dieser Zeitschrift 49, 1931 S. 226 f., daß auf dem Generalkapitel 1925 belgische Mönche die Anregung zur Herausgabe von möglichst gemeinsamen Statuten für den ganzen Orden gaben. Das Generalkapitel 1930 trat diesem Plan näher und beauftragte den Generalabt: „viam sternendi ad exarandas Constitutiones communes Ordinis“. Die Durchführung dieses Planes erfordert natürlich zunächst einmal eingehende Kenntnis der Fassung und aller Einrichtungen der alten Zisterzienser. Die beste Vorarbeit hiezu bietet ein genauer Text der Dekrete aller Generalkapitel. Die Herausgabe derselben hat nun der obengenannte belgische Zisterzienser

¹² La Règle de Saint Benoit (Collection „Pax“, Vol. XXXVI) Maredsous 1933.

¹³ St. Benedicti Regula monachorum, Graz 1931.